

Richtlinie der Stadt Ilmenau für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Stadt Ilmenau misst dem Sport eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei. Er erfüllt wichtige gesundheitliche, erzieherische und soziale Funktionen.
- 1.2. Die Stadt Ilmenau unterstützt den Breiten-, Leistungs- und Behindertensport sowie die Kinder- und Jugendarbeit der in ihrem Gebiet sporttreibenden gemeinnützigen Vereine und der Schulen u. a. durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach dieser Richtlinie.
- 1.3. Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Ilmenau sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4. Für die Gewährung von Beihilfen nach Punkt 2 ist das Sport- und Betriebsamt der Stadt Ilmenau zuständig.
- 1.5. Städtische Sportanlagen werden vorrangig den Schulen und Sportorganisationen auf Antrag für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt.
- 1.6. Freizeit- und Breitensportgruppen müssen im Besitz einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung sein. Auf Verlangen ist diese vorzulegen.
- 1.7. Die Stadt Ilmenau unterhält die städtischen Sportanlagen und gewährt den anerkannten Sportorganisationen auf der Grundlage der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung – ThürSportSpAnlNVO – in der jeweils gültigen Fassung die unentgeltliche sportliche Nutzung dieser außerhalb der Schul- und Schließzeiten für Übungs- und Wettkampfbetriebe. Bei den Einrichtungen Schwimmhalle, Eishalle, Freibad und Rodelbahn hat der öffentliche Sportbetrieb Vorrang. Den Vereinen werden für ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb angemessene Zeiteile gewährt.
- 1.8. Kleinbetragsregelung: Zuschüsse, die insgesamt einen Betrag von 50 € nicht erreichen, werden nicht ausgezahlt.

2. Voraussetzungen zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports

Förderungsberechtigt sind Sportvereine, wenn

- es sich um anerkannte Sportorganisationen im Sinne der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung – ThürSportSpAnlNVO – in der jeweils gültigen Fassung handelt;
- sie rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Bereich der Stadt Ilmenau sind;

- die Mehrheit der Mitglieder des Vereins Einwohner der Stadt Ilmenau sind;
- eine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorliegt.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Antragstellung

Zuschussanträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung – Sport- und Betriebsamt – einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind unter www.ilmenau.de/de/buergerservice/antraege-und-formulare/ zu finden oder können bei investiven Maßnahmen formlos gestellt werden. Antragsteller kann nur eine zeichnungsberechtigte Person (lt. Vereinsregister) eines Vereines sein.

3.2. Begründung der Anträge und Nachweise

Den Anträgen müssen Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten, bei Bauvorhaben auch Planungsunterlagen und Baubeschreibungen, beigelegt sein. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Darüber hinausgehende Auskünfte, die von den bearbeitenden Stellen zur eingehenden Beurteilung des Antrages benötigt werden, also auch solche zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, sind im gewünschten Umfang wahrheitsgemäß von diesen zu erbringen.

3.3. Zweckbestimmung

Eine Beihilfe ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid anerkannten Zweck bestimmt. Sie muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Wird sie nicht zweckgebunden und nach den vorgenannten Gründen verwendet, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

3.4. Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Wird dieser nicht erbracht und ist zu vermuten, dass die Zuschussmittel nicht zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind, so kann nach erfolgloser Abmahnung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.5. Finanzierung

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung des Antragstellers zu decken.

Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan angeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Beihilfeempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten

wesentlich unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird die Beihilfe anteilmäßig gekürzt.

4. Förderungswürdige Maßnahmen

4.1. Zuschüsse zur Förderung des Kinder- und Jugendsports

Ziel der Förderung:

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
- den Vereinen wird jährlich ein Zuschuss gewährt

Der Zuschuss kann bis zu 5,00 € jährlich für jedes Kind bzw. jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) betragen.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres
- Berechnungsgrundlagen sind die statistischen Meldungen an den LSB Thüringen

Zuschussgewährung:

- im laufenden Haushaltsjahr

4.2. Vereinseigene Anlagen

Zuschüsse können gewährt werden zum Neubau, zur Erweiterung oder Instandsetzung von förderungswürdigen Sportanlagen, Sporteinrichtungen oder zur Ausübung sportlicher Betätigung notwendiger sonstiger Baulichkeiten (z. B. Dusch- und Umkleieräume, Lagerräume für Sportgeräte u. ä.).

Den vereinseigenen Sportanlagen sind solche Sportanlagen gleichgestellt, die von Vereinen auf städtischem Grund und Boden eingerichtet sind.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann zur baulichen Unterhaltung vereinseigener oder angemieteter oder gepachteter Sportanlagen ein Zuschuss gewährt werden.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- im nachfolgenden Haushaltsjahr

4.3. Anmietung von Sportstätten

In besonders begründeten Einzelfällen kann zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten, die zur Durchführung der durch Vereine gepflegten Sportarten unerlässlich sind, ein Zuschuss gewährt werden.

Antragstellung:

- bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- zum Jahresende des laufenden Haushaltsjahres

4.4. Kurzlebige Sportgeräte

Zuschüsse zur Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (für Sportgeräte mit einer Lebensdauer gewöhnlich unter 3 Jahren) – Umfang der Förderung bis zu 0,50 € je Vereinsmitglied.

Antragstellung:

- bis zum 30. September

Zuschussgewährung:

- im laufenden Haushaltsjahr

4.5. Sportliche Großveranstaltungen

Für die Stadt Ilmenau überörtlich bedeutsame sportliche Großveranstaltungen (z. B. Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften u. ä.) können gefördert werden durch

- a) kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
- b) Bereitstellung von Ehrenpreisen,
- c) Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und stadtseitig zu prüfenden Fehlbetrages.

Antragstellung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Zuschussgewährung:

- aus den Mitteln, die nach Verteilung des im Haushalt eingeplanten Gesamtbetrages übrig sind

4.6. Jubiläen

Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100-jähriges usw. Bestehen zurückblicken können, erhalten aus Sportförderungsmitteln eine Zuwendung von 2,00 € für jedes Jahr des Bestehens. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen. Andere als die vorgenannten Jubiläen werden nicht berücksichtigt.

4.7. Internationale Meisterschaften

Zuschüsse für die aktive Teilnahme an den nachfolgend genannten Großereignissen, können durch die Stadt Ilmenau denjenigen Sportlerinnen und Sportlern gewährt werden, die einem unter Punkt 2 genannten Sportverein angehören:

- EM
- WM
- Weltcup
- Olympische/Paralympische Spiele
- u. ä.

Antragstellung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Zuschussgewährung:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt

4.8. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Vereinsmanagern/Vereinsmanagerinnen

Der Zuschuss für die Arbeit nebenberuflich tätiger Übungsleiter/Übungsleiterinnen kann maximal 75 € betragen. Die fachliche Eignung für diese Tätigkeit ist jeweils auf Verlangen nachzuweisen (Führungszeugnis, Nachweise, Befähigung). Für hauptamtliche lizenzierte Übungsleiter und Übungsleiterinnen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Auf je 20 Vereinsmitglieder entfällt maximal eine Person als Übungsleitung.

Vereinen, die eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Vereinsmagemant des LSB Thüringen nachweisen können, kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100 € gewährt werden.

Antragstellung:

- bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres

Zuschussgewährung:

- im laufenden Haushaltsjahr

5. **Entscheidungskompetenz**

Diese ergibt sich aus § 19 Abs. 7 Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau. Die Prüfung erfolgt durch das Sport- und Betriebsamt der Stadt Ilmenau.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist von diesem Zeitpunkt an für alle Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Ilmenau anzuwenden.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 08. Juli 2022